

BVGer D-4759/2015 vom 9. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4759_2015

FR: TAF D-4759/2015 du 9 juin 2017

IT: TAF D-4759/2015 del 9 giugno 2017

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Mit dringlicher Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359, in Kraft seit 29. September 2012), wurden unter anderem die Bestimmungen zur Asylgesuchstellung aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die vor dem Inkrafttreten der Änderung im Ausland gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (aArt. 12, aArt. 19, aArt. 20, aArt. 41 Abs. 2, aArt. 52 und aArt. 68 AsylG) in der bisherigen Fassung nach wie vor anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeverfahren D-4759/2015 und D-6948/2015 werden aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs vereinigt behandelt.

E. 1.4

Die Beschwerden sind in englischer Sprache jeweils übersetzt in eine Amtssprache des Bundes form- und auch fristgerecht eingereicht. Weiter nachfolgende Beschwerdeeingaben erfolgten in englischer Übersetzung, mithin nicht in einer Amtssprache. Eine Aufforderung zur Beschwerdeverbesserung (Übersetzung in eine Amtssprache) kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen unterbleiben, da die Rechtsmitteleingaben verständlich

begründet sind und über diese befunden werden kann. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG); auf diese ist einzutreten.

E. 1.5

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 1.6

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Gesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG). Die erlittenen beziehungsweise drohenden Nachteile müssen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden (Art. 7 AsylG).

E. 2.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

E. 2.3

Kann sodann einer asylsuchenden Person, die sich im Ausland befindet, zugemutet werden, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen, stellt dies einen Asylausschlussgrund dar (aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Hält sich eine asylsuchende Person bereits in einem Drittstaat auf, ist im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, dass sie in diesem bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder ihn dort erlangen kann. Hieraus resultiert die Annahme, dass es der Person zuzumuten ist, im Drittstaat zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat als auch auf die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder

erlangen kann.

E. 3.1

Im vorliegenden Fall präsentiert sich die Ausgangslage dergestalt, dass der Beschwerdeführer zusammen mit seinem ältesten, mittlerweile 20-jährigen Sohn D. _____ in Malaysia lebt; die Beschwerdeführerin lebt mit den weiteren Kindern C. _____, E. _____, und F. _____ im Heimatstaat.

E. 3.2

Hinsichtlich der vorinstanzlichen Verfügung, welche die sich in Malaysia aufhaltenden beiden Beschwerdeführer betrifft ist zunächst festzustellen, dass sich die Begründung im Detail als schwierig für eine sachgerechte Beurteilung und Anfechtung erweist. Stark vermischt die Vorinstanz nämlich die Erwägungen zur Frage, ob zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatstaat eine asylrelevante Gefährdung beider Beschwerdeführer bestand mit denen zur Frage, ob von vornherein davon auszugehen ist, dass den Beschwerdeführern durch ihren aktuellen Aufenthaltsstaat Malaysia ein adäquater Schutz zu Teil wird. Ungeachtet dessen leidet die Verfügung aber aus den nachfolgenden Gründen an weiteren inhaltlichen Unzulänglichkeiten:

E. 3.3.1

Die Vorinstanz erachtet einen Verbleib der Beschwerdeführer in Malaysia - im Sinne einer ausreichenden Schutzgewährung - als zumutbar und möglich. Dabei stützt sie sich zunächst auf den Umstand, dass den Beschwerdeführern am 23. Juni 2014 durch das in Malaysia ansässige UNHCR-Büro Flüchtlingsausweise ausgestellt wurden. In diesem Zusammenhang hält die Vorinstanz unter Berufung auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (D-4173/2013 vom 20. Januar 2014) sodann fest, dass die Beschwerdeführer nicht zu befürchten hätten, in den Heimatstaat zurückgeführt zu werden, da sich die Anstrengungen der malaysischen Behörden gegen Illegale und Flüchtlinge vor allem auf burmesische und philippinische Einwanderer konzentrieren würden. Sofern Razzien gegen illegale Migranten durchgeführt würden, lasse man Flüchtlinge, welche im Besitz von UNHCR Ausweisen seien, aufgrund dieser Dokumente wieder frei. Trotz Arbeitsverbot würden die Behörden sodann nicht intervenieren, wenn betroffene Personen Gelegenheitsbeschäftigungen nachgehen würden.

E. 3.3.2

Wie bereits ausgeführt, kann im Falle asylsuchender Personen, welche sich in einem Drittstaat aufhalten, zwar im Sinne einer Vermutung davon ausgegangen werden, dass die Personen im Drittstaat bereits den erforderlichen Schutz gefunden haben, was in der Regel zur Verweigerung der Einreisebewilligung und zur Ablehnung des Asylgesuchs führt. Diese Vermutung muss sich jedoch sowohl auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat als auch auf die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat beziehen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die anderweitige Schutzgewährung durch den Drittstaat allenfalls praktisch unmöglich oder objektiv unzumutbar ist, ist eine entsprechende Prüfung der Gründe, welche gegen die Vermutungsregel sprechen können, erforderlich. Der Beschwerdeführer und sein Sohn halten sich in Malaysia auf, mithin in einem Land mit einer relativ bedeutenden oppositionell gesinnten Diaspora aus Sri Lanka. Gemäss Kenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts erweist sich die Lebenssituation für Flüchtlinge in Malaysia im Allgemeinen als schwierig, da Malaysia kein Unterzeichnerstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR

0.142.30) sowie anderer internationaler flüchtlingsrechtlich relevanter Abkommen, beispielweise der Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) ist. Rückführungen von Personen, welche in Malaysia seitens UNHCR als Flüchtling registriert wurden, sind für das Jahr 2014 auch im Falle Sri Lankas bekannt. Sie betrafen angebliche ehemalige LTTE-Kader (vgl. Human Rights Watch [HRW], Sri Lanka: Refugees Returned From Malaysia at Grave Risk, 28. Mai 2014, <http://www.hrw.org/news/2014/05/27/sri-lanka-refugees-returned-malaysia-grave-risk>, abgerufen am 16. Mai 2017; Inter Press Service [IPS], Ghost of the LTTE Flickers in Malaysia, 12. Juni 2014, <http://www.ipsnews.net/2014/06/ghost-of-the-ltte-flickers-in-malaysia/>, abgerufen am 16. Mai 2017). Zwar dürfte nicht davon auszugehen sein, dass sri-lankischen Flüchtlinge, mit oder ohne Registrationskarten des UNHCR generell einer Inhaftierungs- oder gar einer Deportationsgefahr nach Sri Lanka ausgesetzt sind. Liegen aber, konkrete Hinweise dafür vor, dass Schutzsuchenden aufgrund ihrer individuellen Vorbringen in Malaysia eine aktuelle und konkrete Gefahr der zwangsweisen Rückschaffung nach Sri Lanka drohen könnte, kann die Vermutungsregel allein nicht greifen und hat eine weitergehende Auseinandersetzung zu erfolgen. Zutreffend führt die Vorinstanz sodann aus, dass auch den von UNHCR registrierten Flüchtlingen die Erwerbstätigkeit in Malaysia von Gesetzes wegen nicht erlaubt ist. Vielmehr halten sich auch diese Personen ohne Statusrechte in Malaysia auf (vgl. United States Department of State, 2016 Trafficking in Persons Report - Malaysia, 30. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/577f95db15.html> [abgerufen am 16. Mai 2017]; Amnesty International, Abused and Abandoned: Refugees Denied Rights in Malaysia, 16. Juni 2010, ASA 28/010/2010, <http://www.refworld.org/docid/4c19d1aa2.html> [abgerufen am 16. Mai 2017]). Die Beschwerdeführer halten sich seit gut drei Jahren in Malaysia auf. Sie sind von UNHCR als Flüchtlinge registriert. Im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus machen sie geltend, trotz UNHCR-Registrierung mehrfach in den Fokus der malaysischen Behörden geraten zu sein. Sie äussern zudem die Befürchtung der Rückschaffung in den Heimatstaat. Die Beschwerdeführenden machen sodann geltend, dass die Ehefrau und die weiteren Kinder sich aufgrund der widrigen Umstände in Malaysia wieder in den Heimatstaat begeben hätten. Insbesondere weisen sie darauf hin, dass sie im Jahre 2013 mit einem Touristenvisum nach Malaysia gereist seien und sich seit Ablauf des Visums illegal und ohne ausreichendes Einkommen dort aufgehalten hätten. Ein weiterer Verbleib der Beschwerdeführerin und der Kinder in Malaysia sei nicht möglich gewesen. Es werden mithin konkret individuelle Umstände vorgetragen, welche eine weitergehende Prüfung der Vorinstanz erforderlich machen, ob die Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat praktisch unmöglich oder objektiv unzumutbar ist. In diesem Zusammenhang hat sich die Vorinstanz auch mit dem Umstand zu befassen, dass die Kernfamilie seit Jahren getrennt in Malaysia und Sri Lanka lebt. Das von der Vorinstanz zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist - ungeachtet der Frage seiner Aktualität - bereits insofern nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar, als die Beschwerdeführenden in besagtem Verfahren gerade keine Gründe zum Aufenthalt in Malaysia vorgebracht hatten, aus welchen auf eine Umkehr der Vermutungsregel geschlossen werden kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4173/2013 vom 20. Januar 2014 E. 5.2).

E. 3.3.3

Die Vorinstanz äusserte sich in ihrer Begründung sodann auch zur Gefährdungslage der Beschwerdeführer im Heimatstaat und verneinte eine solche. Dabei stellte sie die Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht in Frage (vgl. vorinstanzliche Verfügung Ziffer 6),

sah jedoch keine konkreten Anhaltspunkte als gegeben dafür, dass die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Heimatstaat ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt gewesen seien oder eine objektiv begründete Furcht zu bejahen sei, dass sie solchen Nachteilen ausgesetzt werden. Zur Begründung führte die Vorinstanz aus, es könne den Akten nicht eindeutig entnommen werden, dass die Beschwerdeführer den Heimatstaat verlassen hätten, um Schutz vor Verfolgung zu suchen. Insbesondere hätten sie nicht geltend gemacht, dass sie bei der Ausreise aus dem Heimatstaat Vorsichtsmassnahmen hätten treffen müssen oder konkrete Nachteile befürchtet hätten. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Ausreise erfolgt sei, um in Malaysia einer Arbeit nachzugehen. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass sich die Beschwerdeführenden zum Zeitpunkt der Asylgesuchstellung im Jahr 2009 noch in ihrem Heimatstaat aufhielten. Im Zeitraum von September 2009 bis September 2010 machten sie mit siebzehn nachfolgenden Eingaben auf aktuelle Behelligungen seitens des CID aufmerksam. Dabei ging es namentlich auch um Behelligungen, welche sie und die Familie konkret betroffen haben sollen. Die Beschwerdeführer gaben denn auch an, sich vor der erfolgten Ausreise aus dem Heimatstaat mehrheitlich versteckt gehalten zu haben. Eingereicht wurden sodann auch Beweismittel, unter anderem Dokumente, bei welchen es sich um Vorladungen des CID handeln soll. Erst mit Schreiben vom 18. Juni 2014 teilten die Beschwerdeführer mit, dass sie sich zwischenzeitlich nach Malaysia begeben hätten. Weitere Schilderungen erlebter Behelligungen und subjektiver Verfolgungsfurcht ergeben sich aus der Asylbegründung der Beschwerdeführer anlässlich der direkten Anhörung in der schweizerischen Botschaft Kuala Lumpur. Wenn nun die Vorinstanz einerseits den von den Beschwerdeführern eingereichten Dokumenten und ihren Vorbringen die Glaubhaftigkeit zuerkennt (vgl. vorinstanzliche Verfügung des Beschwerdeführers Ziffer 6), sich aber andererseits einer Prüfung der Gefährdungslage der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ausreise verschliesst - anders können die vorgenannten Erwägungen nicht verstanden werden - verletzt sie ihre Begründungspflicht.

E. 3.3.4

Keine Auseinandersetzung erfolgte in der vorinstanzlichen Verfügung sodann mit dem Tatbeitrag des Beschwerdeführers A. _____ für die LTTE und die rechtliche Einordnung dieses Beitrags im flüchtlingsrechtlich relevanten Kontext beziehungsweise hinsichtlich des Bestehens allfälliger Asylausschlussgründe. So machte der Beschwerdeführer geltend, vor seiner Ausreise aus dem Heimatstaat konkret im Fokus des CID gestanden zu haben und auch nach der Ausreise noch zu stehen. Die Aussagen zu seinem eigenen Tatbeitrag erweisen sich diesbezüglich als wenig aussagekräftig, ebenso wie die Aussagen der übrigen Familienmitglieder zum Tatbeitrag des Ehemannes und Vaters. Der Frage kommt aber insofern Gewicht zu, als der angegebene Tatbeitrag, nämlich eine zweijährige Tätigkeit als Klempner und Elektriker im Verhältnis zur vorgebrachten behördlichen Suche über mehrerer Jahre zu klären ist, insbesondere im Hinblick auf das Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist diesbezüglich nicht vollständig festgestellt.

E. 3.4

Auch die Verfügung, welche die im Heimatstaat verbliebene beziehungsweise die in den Heimatstaat zurückgekehrte Beschwerdeführerin und ihre Kinder betrifft, erweist sich aus den nachfolgenden Gründen in verschiedener Hinsicht als mangelhaft. Die Vorinstanz verneint eine konkrete Gefährdungslage der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder. Sie

begründet dies damit, dass es sich bei den geschilderten Behelligungen und Übergriffen um solche von "unbekannten Dritten" handle. Derartigen Vorfällen würde aufgrund mangelnder Intensität nach Art. 3 AsylG sodann kein Verfolgungscharakter zukommen. Diese Erwägungen sind vor dem Hintergrund des konkreten Vorbringens der Beschwerdeführenden, welche insbesondere die "Verfolger" und geschilderten Verfolgungshandlungen dem Sicherheitsdienst der Regierung zuordnen, nicht haltbar. Es bedurfte vorliegend deshalb einer Auseinandersetzung mit der Frage der Glaubhaftmachung der Vorbringen und ihrer rechtlichen Einordnung in den Kontext einer "konkreten Gefährdung" der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder. Diese Prüfung hängt aber nicht zuletzt auch von der Funktion des Beschwerdeführers bei der LTTE, seinem Tatbeitrag und Gefährdungsprofil ab. Die Vorinstanz äusserte sich sodann auch in diesem Verfahren nicht zu der seit Jahren andauernden Trennung der Kernfamilie. Insgesamt hat die Vorinstanz auch diesbezüglich ihrer Begründungspflicht nicht genüge getan.

E. 3.5

Die in beiden angefochtenen Verfügungen festgestellten Mängel können in diesem Umfang auf Beschwerdeebene nicht geheilt werden. Die Verfügungen sind daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Verfahren sind an die Vorinstanz zur erneuten Beurteilung zurückzuweisen. Die Vorinstanz ist angehalten, für die vollständige Feststellung des Sachverhalts durch zusätzliche Abklärungen zu sorgen, insbesondere was den Tatbeitrag des Beschwerdeführers für die LTTE anbelangt, und die Verfahren sind im Rahmen eines neuen beschwerdefähigen Entscheides einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 4.2

Ganz oder teilweise obsiegende Parteien haben grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Indes sind den vor dem Gericht nicht vertretenen Beschwerdeführenden keine Vertretungskosten erwachsen und auch sonst dürften keine verhältnismässig hohe Kosten entstanden sein, weshalb ihnen trotz Obsiegens keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.